

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 28. September 1887.

I n h a l t :

Gesetz vom 27. September 1887, die Besteuerung des Branntweins betr.

Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beivath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, die in §. 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vorbehaltene Zustimmung zu erklären.